295/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

295/HE_{von 4}

KONSULARSEKTION Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

GZ. 0.19.03/0006e-IV.1a/98

An die Parlamentsdirektion

1017 Wien

Gesetzentwurk

SB: Ges. Dr. Lang DW: 4419

Mousgrabu

Wien, 3. August 1998

Betreff: Änderung des Konsulargebührengesetzes bezüglich Erteilung von Aufenthaltstiteln, Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage einen Entwurf zur Novellierung des Konsulargebührengesetzes zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Entwurf trägt der neuen Rechtslage nach der Änderung des Fremdengesetzes durch Bundesgesetz BGBI. Teil I Nr. 86/1998 1997 Rechnung. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Gebührenfreiheit von Sichtvermerken für Lehrer und Hörer an österreichischen Universitäten und für Stipendiaten wieder eingeführt, soferne es sich um Aufenthaltsvisa (nationale Visa) und keine Reise- oder Transitvisa (Schengen-Visa) handelt, da dieser Bereich durch die Regelungen im Schengen-Rahmen nicht berührt ist.

Im Hinblick auf das bereits erfolgte Inkrafttreten der zitierten Änderung des Fremdengesetzes mit 1. August 1998 darf um Stellungnahme bis 15. August 1998 ersucht werden. Falls keine Stellungnahme bis dahin einlangt, würde die da. Zustimmung angenommen werden.

> Für den Bundesminister: PRAMBERGER m.p.

//Beilage

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 - KGG 1992), BGBI. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI., Teil I, Nr.86/1998, wird geändert wie folgt:

- 1. Die Überschrift zu Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:
 - "TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel"
- 2. Tarifpost 7, Absatz 2 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:
 - "(2) Erteilung eines Aufenthaltstitels:

1. Aufenthaltserlaubnis	 900 S
2. Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte	
oder kurzfrietia Retrieheenteendte	600 S

- 3. Der bisherige Absatz 2 der Tarifpost 7 erhält die Bezeichnung 3.
- 4. Tarifpost 7, Absatz 4 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:
 - "(4) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Aufenthaltsvisums (Visum D)
 - 1. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 2. für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten)."

RECHTS- UND KONSULARSEKTION

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ. 0.19.03/0006e-IV.1a/98

An die Parlamentsdirektion

1017 Wien

SB: Ges. Dr. Lang

DW: 4419

Wien, 3. August 1998

Betreff: Änderung des Konsulargebührengesetzes bezüglich Erteilung von Aufenthaltstiteln, Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage einen Entwurf zur Novellierung des Konsulargebührengesetzes zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Entwurf trägt der neuen Rechtslage nach der Änderung des Fremdengesetzes durch Bundesgesetz BGBI. Teil I Nr. 86/1998 1997 Rechnung. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Gebührenfreiheit von Sichtvermerken für Lehrer und Hörer an österreichischen Universitäten und für Stipendiaten wieder eingeführt, soferne es sich um Aufenthaltsvisa (nationale Visa) und keine Reise- oder Transitvisa (Schengen-Visa) handelt, da dieser Bereich durch die Regelungen im Schengen-Rahmen nicht berührt ist.

Im Hinblick auf das bereits erfolgte Inkrafttreten der zitierten Änderung des Fremdengesetzes mit 1. August 1998 darf um Stellungnahme bis 15. August 1998 ersucht werden. Falls keine Stellungnahme bis dahin einlangt, würde die da. Zustimmung angenommen werden.

Für den Bundesminister: PRAMBERGER m.p.

Beilage

F.d.R.d.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 - KGG 1992), BGBI. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI., Teil I, Nr.86/1998, wird geändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

"TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel"

- 2. Tarifpost 7, Absatz 2 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:
 - "(2) Erteilung eines Aufenthaltstitels:

1. Aufenthaltserlaubnis	 900 S
2. Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte	
oder kurzfristig Betriebsentsandte	 600 S

- 3. Der bisherige Absatz 2 der Tarifpost 7 erhält die Bezeichnung 3.
- 4. Tarifpost 7, Absatz 4 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:
 - "(4) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Aufenthaltsvisums (Visum D)
 - 1. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 2. für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten)."